

Satzung

(In der Beschlussfassung vom 05.02.2017)

§1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Institut für Demokratie, Medien und Kulturaustausch", in englischer Sprache "The Institute for Democracy, Media and Cultural Exchange", abgekürzt "IDEM". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

§2. Geschäftsjahre

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3. Zweck des Vereins

(1) IDEM ist ein internationales, gemeinnütziges Bildungs- und Politikinstitut.

Sein Zweck besteht darin, internationale Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich Medien, Demokratieförderung und Kulturaustausch, zu unterstützen, wissenschaftliche Forschung hinsichtlich sämtlicher Aspekte der Medien- und Kommunikationstechnologienentwicklung europa- und weltweit zu fördern und voranzubringen, Toleranz und internationale Verständigung zu fördern.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sammlung von Informationen über Situation und Entwicklung der Medien- und Kommunikationstechnologien, Institutionen, einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, Hauptakteure, Medieninhalte und kulturelle Hintergründe in europäischen Ländern;
- Rat und Expertise im Bereich von Medienentwicklung, Demokratieentwicklung und kulturellen Austausch in Kooperation mit relevanten Organisationen, Fachkräften und Bürgern, um verschiedene Sichtweisen und Interessen zusammen zu tragen und den Dialog und das gegenseitige Verständnis zu fördern;
- Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Analysen über die Entwicklung und den Einfluss neuer Technologien im

Bereich von Medien und Kommunikation in Europa und weltweit über Themen wie Medien, Demokratieentwicklung und Kulturaustausch

- Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren und Workshops im In- und Ausland;
- Unterstützung technischer Hilfs- und anderer Programm, die europäische Länder Staaten außerhalb der EU zur Verfügung stellen, um die Entwicklung von starken, autarken und unabhängigen akademischen, kulturellen und medialen Institutionen zu unterstützen;
- Durchführung von fortgeschrittenen Qualifizierungsmaßnahmen und Studienprogrammen in Europa und begünstigten Ländern;
- Bewertung und Evaluierungen bei Projekten Dritter im Bereich technischer Unterstützung und Hilfe, eingebunden in den Bereich Medienentwicklung, Demokratieförderung und Kulturaustausch;
- Verbreitung europäischer Werte durch kulturelle, akademische und mediale Veranstaltungen und Austausch;
- Vergabe von Preisen an Personen aus dem Medienbereich, deren Lebenswerk geehrt werden soll, soweit sie einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Europäischen Kultur und Identität, die allen Bürgern Europas gemeinsam ist, geleistet haben.

§4. Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Personen oder Personengesellschaft.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann zum Schluss des Jahres aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu bezahlen.

§ 8 Beiträge

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfang des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Für das Rechnungsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, besteht volle Beitragspflicht.

(2) Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) erlassen wird.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

(2) Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn und andere Mitarbeiter einstellen. Der/die GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins. Er/Sie untersteht dem Vorstand. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vereins. Der/die GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins und ist in der Ausübung der Geschäftstätigkeit unabhängig.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem

Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen textförmlich per Post oder Email mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.

(4) Beschlussfassungen können nur über Gegenstände der Tagesordnung stattfinden. Die Tagesordnung sowie Ergänzungen oder Änderungen müssen den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Danach sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung mehr möglich, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins stimmen dem zu. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin textförmlich beantragt.

Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem amtierenden Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder volljährige Kinder eines Mitgliedes sein.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(11) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und über die Entlastung der Vorstandsmitglieder können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die KandidatIn, der/die die meisten Stimmen erhält.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, beginnend mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder können die Ämter neu vergeben werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Zahl der Vorstandsmitglieder nachwählen. Sinkt die Zahl der Vorstandesmitglieder unter zwei, so muss im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

(4) Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Die Mitglieder des Vereins sind parteipolitisch neutral und dürfen keiner politischen Vereinigung angehören.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet gemäß § 26 BGB in Verbindung mit § 11 der Satzung den Verein und ist für die Erfüllung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm durch die Satzung zugewiesen sind, zuständig. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig zu beschließen und zu unterschreiben ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:

- Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzung;
- Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse;
- Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe

(4) Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Aufteilung der einzelnen Geschäftsführungsaufgaben nach Ressorts führt zu einer eigenverantwortlichen Leitung des für das entsprechende Ressort vorgesehenen Vorstandsmitgliedes, welches befugt ist ohne Beschluss des Gesamtvorstandes alleine über die in seinem Ressort zugehörigen Geschäftsführungsaufgaben zu entscheiden. Dem Gesamtvorstand obliegt eine Überwachungspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder, der er regelmäßig nachkommen muss. Die Geschäftsordnung hat Regelungen zu treffen, nach denen der Informationsfluss zwischen den einzelnen Ressortleitern und dem Gesamtvorstand sichergestellt wird.

§ 13 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat. Dieser unterstützt und berät den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung; er hat diesem gegenüber kein Weisungsrecht. Darüber hinaus ist der Beirat ein verbindendes Element zur Förderung der Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen des Vereins, den er aufgrund seiner Zusammensetzung, Kenntnisse und Erfahrungen unterstützt.

(2) Der Beirat soll ausgewogen zusammengesetzt sein. Seine Mitglieder sollen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, insbesondere die Aktivitäten, Projekte und

Veranstaltungen des Vereins fördern. Sie sollen aus dem öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich stammen.

(3) Mitglieder des Beirates können natürliche wie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat hat mindestens 1 bis maximal 5 Mitglieder.

(4) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder gewählt. Eine Abwahl ist durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zulässig.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden entsprechend § 14 der Satzung ersetzt.

§14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereins – und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Arbeit für den Verein entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwundersentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwundersersatz nach Absatz (5) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden oder Vertretenen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Völkerverständigung und/oder der Förderung der Wissenschaft und Forschung verwenden.